

Badebetriebsordnung

für den Freizeitpark „Heidensee“ der Gemeinde Forst

Der Gemeinderat der Gemeinde Forst hat folgende

Badebetriebsordnung

beschlossen:

§ 1 Nutzung zu Zwecken des Badebetriebs

1. Die Nutzung des Freizeitparkes „Heidensee“ richtet sich grundsätzlich nach der Verordnung über den Gemeingebrauch des Freizeitgeländes „Heidensee“ der Gemeinde Forst. Für den Badebetrieb gelten die dortigen Regelungen in § 3 Abs. 1 - 4.
2. Das Baden ist in der Zeit vom 01. Juli bis zum 31. August nur im Rahmen des von der Gemeinde organisierten Badebetriebes im Schwimmbereich und Nichtschwimmbereich zulässig. Während dieser Zeit wird das Gelände außerhalb der Betriebszeiten abgesperrt. Vom 01. Juni bis 30. Juni und vom 01. September bis zum Ende der Sommerferien darf im Heidensee außerhalb der Betriebszeiten im Rahmen des Gemeingebrauches gebadet werden, und zwar bis Sonnenuntergang und ab Sonnenaufgang.
3. Außerhalb der Zeiten des Badebetriebes, also in der Zeit bis zum 31. Mai und ab Ende der Sommerferien, ist das Baden in dem Schwimmbereich und Nichtschwimmbereich von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang im Rahmen des Gemeingebrauchs zulässig.

§ 2 Betriebsarten und -zeiten

1. Vom 01. Juni bis 30. Juni und vom 01. September bis zum Ende der Sommerferien wird der Badebetrieb ohne die Wasserattraktionen (Wasserrutsche, Wasserbecken, Wasserinseln) durchgeführt.

2. Vom 01. Juli bis 31. August findet der Badebetrieb unter Einbeziehung sämtlicher vorhandener Wasserattraktionen und sonstiger Einrichtungen statt.
3. Die Öffnungszeiten sind

Montag bis Freitag	11.00 Uhr bis 21.00 Uhr
Samstag und Sonntag	09.00 Uhr bis 19.00 Uhr

§ 3 Nutzungsentgelt

1. Für die Nutzung des „Heidesees“ zu Zeiten des Badebetriebes in der Zeit vom 01. Juni bis zum Ende der Sommerferien werden Eintrittsgelder erhoben.
2. Die Höhe der Eintrittsgelder wird vom Gemeinderat mit gesondertem Beschluss festgelegt.

§ 4 Betriebsaufsicht / Badeaufsicht

1. Während der Öffnungszeiten im Rahmen des Badebetriebes vom 01. Juni bis zum Ende der Sommerferien findet eine Überwachung des Badebetriebes durch eine Betriebs- und Badeaufsicht statt.
2. Die Beaufsichtigung des Badebetriebes wird durch Beflaggung auf der Rettungsinsel zusätzlich angezeigt. Die Anwesenheit der Badeaufsicht wird mit der gelb/roten Flagge angezeigt.
3. Außerhalb der Betriebszeiten erfolgt keine Beaufsichtigung der Nutzung des „Heidesees“ und seiner Einrichtungen. Die rote Flagge bedeutet, dass keine Badeaufsicht vor Ort ist.

§ 5 Haftung

1. Die Haftung der Gemeinde Forst für die Einhaltung von Verkehrssicherungspflichten im Rahmen des organisierten Badebetriebes richtet sich nach den gesetzlichen Anforderungen.

2. Außerhalb der Öffnungszeiten im Rahmen des organisierten Badebetriebes erfolgt die Nutzung des Freizeitgeländes „Heidensee“ einschließlich des Sees zu Badezwecken ausschließlich im Rahmen des Gemeingebrauches nach Maßgabe der Verordnung über den Gemeingebrauch des Freizeitgeländes „Heidensee“ der Gemeinde Forst. Der Gemeinde obliegen insoweit keine Verkehrssicherungspflichten. Eine Haftung ist ausgeschlossen.

§ 6 Gefahrenhinweise

Auf folgende Gefahren wird besonders aufmerksam gemacht:

- a) Die Uferböschungen fallen plötzlich steil ab. Die Wassertiefe beträgt bis zu 35 m.
- b) Der meist kiesige Untergrund bietet keinen festen Halt (Abrutschgefahr).
- c) Es muss mit plötzlichen Untiefen gerechnet werden.
- d) Stark unterschiedliche Wassertemperaturen (kalte Strömungen) können Panikzustände verursachen.
- e) Je nach Wasserstand bestehen Verletzungsmöglichkeiten an Hindernissen im Wasser, welche noch vom Baggerbetrieb herrühren, oder an sonstigen Fremdkörpern, die später eingebracht wurden.
- f) Schlingpflanzen können Schwimmer gefährden.

§ 7 Verbotene Handlungen

Im Heidensee sowie dessen Seeuferbereich sind folgende Handlungen untersagt:

1. das Betreten zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang
2. das Mitführen von Tieren, insbesondere Hunden
3. der Aufenthalt im Naturschutzgebiet, insbesondere das Betreten von Böschungen mit Schilf- oder Röhrichtbewuchs,
4. das Befahren mit und das Abstellen von motorisierten Fahrzeugen (mit Ausnahme von Rettungsfahrzeugen),
5. Abfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Behälter zurückzulassen,
6. Feuer zu machen oder zu Grillen,
7. vermeidbaren Lärm zu verursachen, der geeignet ist, Dritte erheblich zu belästigen oder Störungen der Natur zu verursachen,
8. Tonwiedergabegeräte o. ä. zu verwenden,

9. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang zu Lagern,
10. andere Besucher zu gefährden oder zu belästigen,
11. wild lebende Tiere zu füttern
12. das Gelände mit elektrischen Sonden nach Wertgegenständen absuchen

Verstöße können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

Tauchen mit Atemgeräten, Taucheranzug, Maske und Flossen (Sporttauchen) ist nicht gestattet, soweit die Ortpolizeibehörde keine Ausnahmen zulässt.

Diese Badebetriebsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 12. Mai 1980 in der Fassung vom 19. März 2018 außer Kraft.

Forst, den 22.05.2019


Bernd Killinger
Bürgermeister